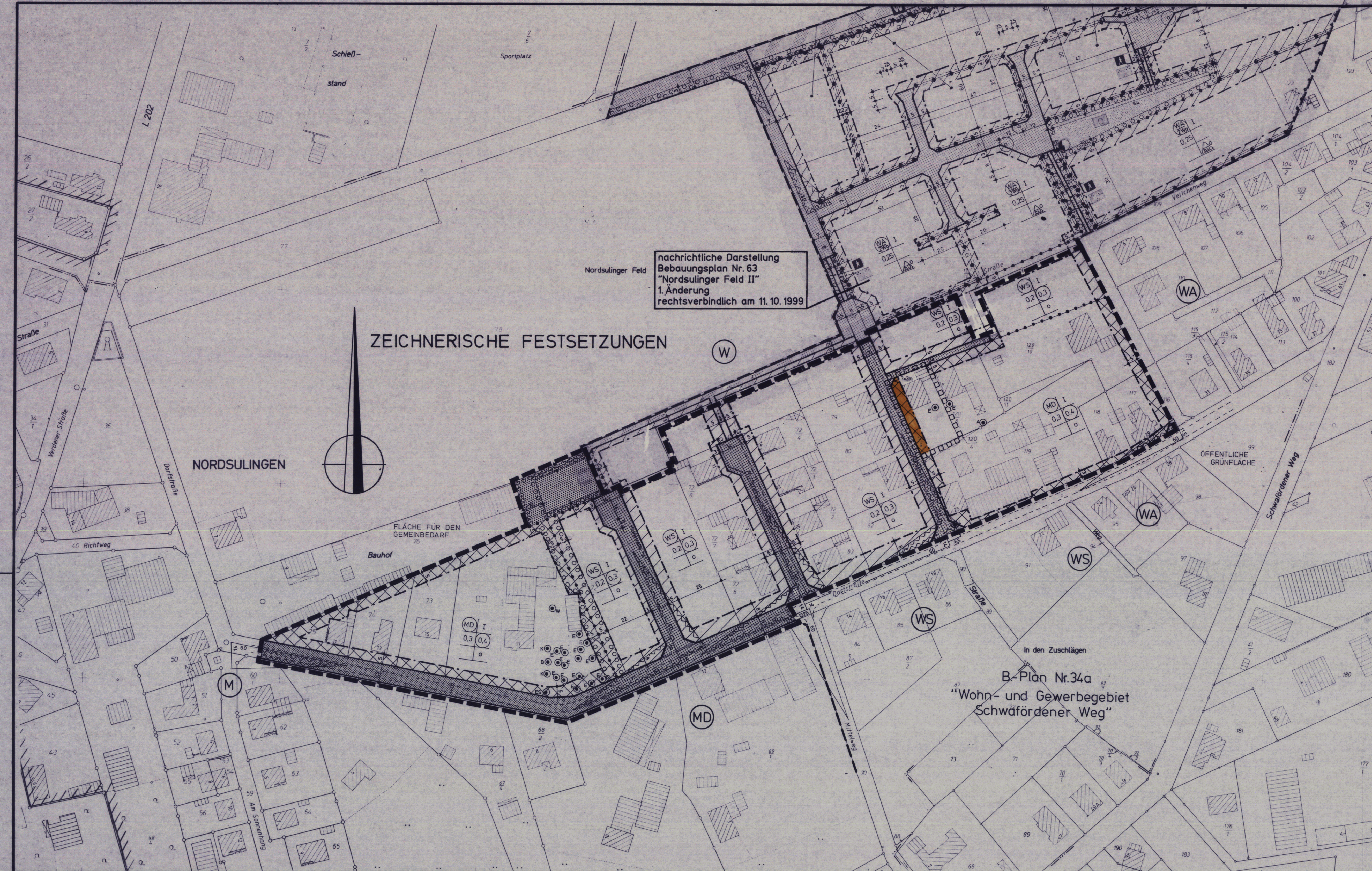




nachrichtliche Darstellung
Bebauungsplan Nr. 63
"Nordsulinger Feld II"
1. Änderung
rechtsverbindlich am 11.10.1999

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

In den Zuschlägen
B-Plan Nr.34a
"Wohn- und Gewerbegebiet
Schwärförder Weg"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WS)	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
(MD)	ÜBERBAUBARE - NICHT ÜBERBAUBARE - GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
	DORFGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.3	0.4
0.2	0.3
1	

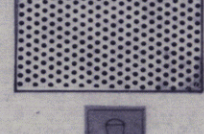
BAUWEISE, BAUGRENZE
OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

(Öffentliche Strassenverkehrsflächen)	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
(Strassenbegrenzungslinie)	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
(Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

FUSSGÄNGERBEREICH

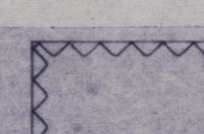
GRÜNFLÄCHEN



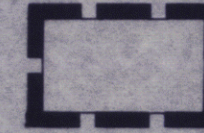
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLATZ

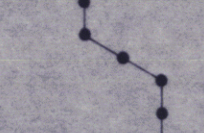
SONSTIGE PLANZEICHEN



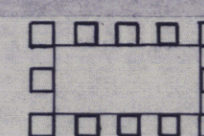
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,80m ÜBER STRASSENBERKANTE FREIZUHALTEN (SICHTDREIECK) (§ 9 (1) NR 10 BauGB)



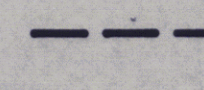
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

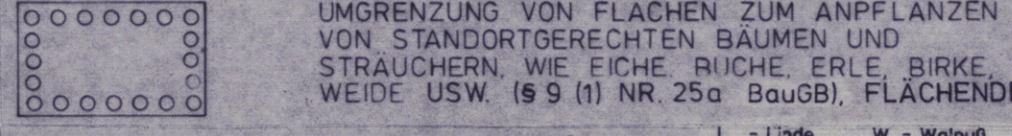


Grenze des Änderungsbereichs



Grenzen der anschließenden B.-Pläne

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTRECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN WIE EICHE, BIRKE, WEIDE USW. (§ 9 (1) NR 25a BauGB), FLÄCHENDECKUNG

ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) NR 25b BauGB)

L = Linde	W = Walnuss
E = Eiche	B = Buche
K = Kastanie	A = Allee
Es = Esche	

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) (V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sulingen diesen Bebauungsplan Nr. 44 "Nordsulinger Feld" 1. vereinfachte Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.
Sulingen, den 20.12.2002
gez. Jantzen
Bürgermeister
gez. Dinklage
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 19. 09. 2002 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 "Nordsulinger Feld" 1. vereinfachte Änderung beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23. 09. 2002 ortsüblich bekanntgemacht.
Sulingen, den 20. 12. 2002
gez. Dinklage
Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur NS5 Maßstab: 1:1000
Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02. 07. 1985, Nds. GVBl. S. 167, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 Nds. GVBl. S. 86). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die altsiedebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.08.1996). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Katasteramt Sulingen
Sulingen, den 25.08.1998
gez. Wiering
Verm. Oberrat

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der Stadt Sulingen - Planungsamt.
Sulingen, den 20. 12. 2002
gez. Dinklage
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 19. 12. 2002 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB (V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23. 09. 2002 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 01. 10. 2002 bis 01. 11. 2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Sulingen, den 20. 12. 2002
gez. Dinklage
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 19. 12. 2002 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19. 12. 2002 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 01. 10. 2002 bis 01. 11. 2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Sulingen, den 20. 12. 2002
Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sulingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19. 12. 2002 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Sulingen, den 20. 12. 2002
gez. Dinklage
Stadtdirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am 28. 12. 2002 in der Sulinger Kreiszeitung Nr. 302 bekanntgemacht worden.
Sulingen, den 20. 12. 2002
gez. Dinklage
Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
Sulingen, den 20. 12. 2002
Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Sulingen, den 20. 12. 2002
Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Auf der Berechtigungsgrundlage des § 23 (5) BauNVO sind Garagen gemäß § 12 sowie Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO mit Ausnahme von Einfriedigungen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Anpflanzungen in den gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Bereichen des Kleinsiedlungsgebietes und des Dorfgeländes haben bis zu der Pflanzperiode zu erfolgen, die auf die Schlussabnahme gemäß § 80 NBauO für die erste fertiggestellte Baumaßnahme folgt.



STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 44

"Nordsulinger Feld"

1. Änderung

vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Maßstab 1:1000

In der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 19. 12. 2002